

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 03.02.2010 folgende Satzung beschlossen

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Gebiet der Stadt Hofheim am Taunus

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen und zum Winterdienst nach § 10 Abs. 1-3 des Hess. Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Grundstücke gelten auch dann als durch öffentliche Straßen erschlossen, wenn unmittelbar zwischen dem Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche eine Grünfläche, eine Böschung, ein Graben, eine Stützmauer, ein Parkstreifen usw. liegt, soweit Zugang oder Zufahrt möglich sind.
- (3) Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 Hessischen Straßengesetz bleibt unberührt.

§ 2 1)

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher nach § 1030 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Reinigungseinheit. Hintereinander zu der sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zu Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt in wöchentlicher Reihenfolge, beginnend bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterliegergrundstücke.

- (3) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die durch Gehwege nach § 3 Abs. 3b erschlossen sind, sind gemeinschaftlich zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht wechselt in wöchentlicher Reihenfolge, beginnend mit dem ersten Montag eines jeden Jahres und obliegt jeweils gleichzeitig den Verpflichteten einer Gehwegseite. Diese Reihenfolge beginnt mit der niedrigsten Hausnummer, gefolgt von den übrigen Hausnummern in aufsteigender Folge. Sind Hausnummern mit Buchstaben kombiniert, so folgen in der Reihenfolge auf die Hausnummern zunächst jeweils die zugeordneten Buchstaben in alphabetischer Folge und dann die übrigen Hausnummern in aufsteigender Reihe.

II. Straßenreinigung:

§ 3 1)

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
- a) alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz).
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage alle Straßen und Wege, die bebaute Grundstücke erschließen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
- a) Fahrbahnen und Überwege (Abs. 4)
 - b) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
 - c) Parkplätze, Parkstreifen und Standspuren
 - d) Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Straßen und Mischflächen (Abs. 3d)
 - e) Geh- und Radwege
 - f) Böschungen, Stützmauern u.ä.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind
- a) die dem Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Nutzung nach bestimmten Teile der Straßen, die von der Fahrbahn hinreichend abgegrenzt sind (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen),
 - b) die dem Fußgängerverkehr selbständig dienenden Gehweganlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind.
 - c) In Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze bzw. der Gebäude- oder Einfriedungsaußenseite in Richtung Fahrbahnmitte. Beträgt die Gesamtbreite weniger als 3 m, so gilt als Gehweg jeweils ein Streifen bis zur Mitte der Straße entlang der Grundstücksgrenze, bzw. der Gebäude- oder Einfriedungsaußenseite in Richtung Fahrbahnmitte.
 - d) Für Mischflächen (gemeinsame Flächen für Geh- und Fahrverkehr ohne bauliche Gehwegbegrenzung zur Fahrbahn) gilt § 3 Abs. 3c entsprechend.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen.

§ 4

Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.
- (6) Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel und Hydranten müssen jederzeit von allem Straßenschmutz oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.

§ 5 1)

Reinigungsfläche, Reinigungszeiten

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne (soweit vorhanden) ein 4 Meter breiter Streifen - von der Grundstücksgrenze hin zur Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen, und zwar

in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 19.00 Uhr
in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 17.00 Uhr

III. Winterdienst

§6 1)

Schneeräumung

- (1) Bei Schneefall haben die Verpflichteten (§ 2) die Gehwege (§ 3 Abs. 2 und 3) und die Überwege (§ 3 Abs. 2 und 4) in einer Breite von 1,50 m Breite von der Grundstücksgrenze hin zur Fahrbahnmitte vom Schnee zu räumen. Sofern der Gehweg eine geringere Breite aufweist, ist die vorhandene Gehwegbreite zu räumen. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, sowie Mischflächen (§ 3 Abs. 3d) gilt § 3 Abs. 2 d und Abs. 3 c. entsprechend. Lässt die Fahrbahnbreite bei extremem Schneefall eine Räumung und Lagerung des Schnees in der vorgeschriebenen Form nicht zu, so ist eine Räumung nach Möglichkeit in dem Umfang vorzunehmen, dass ein dem Fußgängerverkehr ausreichend dienender geräumter Streifen entsteht.
- (2) Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg (§ 3 Abs. 3 a) vorhanden, so sind auch die Verpflichteten (§ 2 Abs. 1) der Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstücks, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtengemeinschaft. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zum Winterdienst verpflichtet.
- (3) Für Hinterliegergrundstücke gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1,50 m zu räumen.
- (6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen und Gehwegen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel und Hydranten sind vom Schnee freizuhalten.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall unverzüglich zu erfüllen, mit Ausnahme der Zeit anhaltend starken Schneefalls.

§ 7

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die gemäß § 6 zu räumenden Flächen unverzüglich so zu bestreuen oder abzustampfen, dass sie von Fußgängern möglichst gefahrlos benutzt werden können.

- (2) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Split und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringer Menge an besonderen Gefahrenstellen (Treppen, Gehwege mit starkem Gefälle, usw.) und zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält.
- (3) Auftauendes Eis ist aufzuhacken, § 6 Abs. 6 gilt entsprechend. Beschädigungen der Straßenoberfläche sind zu vermeiden. Streurückstände sind nach Ablauf der Frostperiode unverzüglich zu beseitigen.
- (4) § 6 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlußbestimmungen

§ 8 1)

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen dem § 5 der Reinigung der Straße nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unsachgemäß nachkommt,
 - 2. entgegen den §§ 6 und 7 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unsachgemäß nachkommt,
 - 3. entgegen § 5 Abs. 1+2 und § 6 Abs. 6 Kanaleinläufe (Sinkkästen), Schachtdeckel und Hydranten nicht freihält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.

§ 9 *)

Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Straßenreinigungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Hofheim am Taunus vom 08.12.1965 außer Kraft.

*) = gilt nur für das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung

1) = geändert mit Beschluss Nr. 12 vom 29.09.2010 der Stadtverordnetenversammlung.
In Kraft getreten am 09.10.2010